

## **Arbeitsassistenz – ein wichtiger Baustein zur Teilhabe am Arbeitsleben**

### **Präambel**

Die umfassende berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen in das Arbeitsleben und die Bewältigung der Arbeitsanforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt erfordert im Einzelfall auch die notwendige persönliche Unterstützung. Dadurch sollen schwerbehinderten Menschen alle Möglichkeiten erschlossen werden, auf Arbeitsplätzen beschäftigt zu werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Ferner sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben aufgrund ihrer Behinderung haben.

Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen das am 3.5.2008 in Kraft getretene „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention). Nach Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“ sollen u. a. die Beschäftigungsmöglichkeiten und der berufliche Aufstieg gefördert werden. Der Erhalt und die Beibehaltung des Arbeitsplatzes sollen unterstützt werden. Am Arbeitsplatz sollen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Diesen Verpflichtungen kommen die Leistungen zur Übernahme der Kosten der notwendigen Arbeitsassistenz nach.

### **1. Rechtsgrundlagen und -charakter**

- 1.1 Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 102 Abs. 4 SGB IX und § 17 Abs. 1a SchwbAV), soweit dem örtlich zuständigen Integrationsamt (Ziff. 6.1) Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.
- 1.2 Der Anspruch auf Arbeitsassistenz ist Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX. Für ihn gelten daher die leistungsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 14, 73 Abs. 1, 102 Abs. 2 Satz 3, 102 Absätze 5 bis 7 SGB IX sowie des § 18 SchwbAV. Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen nach Art und zeitlichem Umfang besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten für die notwendige Arbeitsassistenz im Rahmen der dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe.
- 1.3 Der Anspruch ist auf eine Geldleistung gerichtet.

### **2. Begriffsbestimmungen und Leistungsvoraussetzungen**

- 2.1 Arbeitsassistenz i.S. der §§ 33 Abs. 8 Ziff. 3 und 102 Abs. 4 SGB IX ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen (Assis-

tenznehmern)<sup>1</sup> bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen beauftragten Assistenzkraft im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Nicht zur Arbeitsassistenz in der Zuständigkeit der Integrationsämter gehören die Leistungen

- bei Unterstützter Beschäftigung (in der Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung - § 33 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX; in der Phase der Berufsbegleitung handelt es sich bei schwerbehinderten Menschen um eine Leistung des Integrationsamtes nach den §§ 38a Abs. 3 und 102 Abs. 4 SGB IX ),
- für Wegeassistenz (Assistenz auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle),
- für eine Assistenz bei betrieblicher, schulischer und überbetrieblicher Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)
- Aktivierung der beruflichen Eingliederung nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX.

Da es sich bei der Arbeitsassistenz um die Unterstützung der Arbeit selbst handelt, kann der Assistenzbedarf nicht auf die vorgenannten Bereiche erweitert werden.

Die Leistung setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch selbst in der Lage ist, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbständig zu erledigen. Die von dem schwerbehinderten Menschen selbst erbrachte Arbeitsleistung muss die tarifliche Eingruppierung oder vertraglich vereinbarte Vergütung im Wesentlichen rechtfertigen.

- 2.2 Notwendig ist die Arbeitsassistenz, wenn dem Assistenznehmer erst durch diese Leistung eine wettbewerbsfähige Erbringung der arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Tätigkeiten möglich wird.

Im Interesse einer selbständigen Arbeitsausführung sollen zur Vermeidung oder Verringerung des Assistenzbedarfs alle anderen Maßnahmen nach dem SGB IX sowie die vorrangigen Leistungen (siehe dazu Ziff. 3.) ausgeschöpft werden. Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil der schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (ggf. Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz) - § 81 Abs. 4 SGB IX,
- die behinderungsgerechte Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Arbeitsabläufe,
- die auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte berufliche Ausbildung und Einarbeitung, ggf. Jobcoaching,
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung,
- durch den Arbeitgeber sichergestellte personelle Unterstützung durch eigene Mitarbeiter.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den „Empfehlungen“ ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet und auf die weibliche verzichtet. Frauen sind aber im selben Umfang gemeint wie Männer.

Das Integrationsamt wirkt in Abstimmung mit dem schwerbehinderten Menschen bei Arbeitgebern und den vorrangigen Leistungsträgern darauf hin, dass die zuvor genannten Maßnahmen geprüft und soweit wie möglich durchgeführt werden. Im Übrigen erbringt es bei Bedarf Leistungen insbesondere an den Arbeitgeber nach §§ 26, 27 SchwbAV.

- 2.3 Bei der Festsetzung des Bedarfs können nur die unterstützenden Tätigkeiten zugrunde gelegt werden, die der Assistenznehmer behinderungsbedingt nicht selbst erledigen kann, nicht jedoch solche Arbeiten, die üblicherweise im Rahmen einer abhängigen oder selbständigen Beschäftigung ohnehin durch andere Mitarbeiter erledigt werden, z. B. Sekretariatstätigkeiten.

Der zeitliche Rahmen der notwendigen Arbeitsassistenz ist bei abhängig Beschäftigten in der Regel auf die gesetzliche, regelmäßige, werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden begrenzt. Im Vordergrund der Arbeitsassistenz bleibt der Erhalt der selbständigen Arbeitsausführung. Unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkung ist eine Organisation der Arbeitsabläufe durch den schwerbehinderten Menschen zu erwarten, die Zeiten der eigenständigen Arbeitserledigung ohne Arbeitsassistenz beinhaltet, soweit dies möglich ist. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden sollte daher in der Regel ein Unterstützungsbedarf von bis zu höchstens 4 Stunden ausreichend sein. Ein darüber hinausgehender Unterstützungsbedarf muss besonders begründet werden. Bei einer geringeren täglichen Arbeitszeit gilt dies entsprechend.

Wenn neben dem eigentlichen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz z.B. Bereitschaftszeiten oder Reisekosten der Assistenzkraft anfallen, die auch bei Ausschöpfen der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen unvermeidlich sind, kann im Einzelfall der Leistungsrahmen erhöht werden.

- 2.4. Berücksichtigungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich an Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten orientieren, für die in der Regel eine Ausbildung oder besondere Qualifikation nicht erforderlich ist. Ziff. 2.1 letzter Absatz bleibt unberührt.

Arbeitsassistenzkräfte bieten insbesondere unterstützende Tätigkeiten bei der Erbringung der vom schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsleistung.

Zu den unterstützenden Tätigkeiten zählen auch Vorlesekräfte für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sowie -bei kontinuierlichem, umfangreicheren Bedarf- Gebärdens- bzw. Schriftsprachdolmetscher für hörgeschädigte Menschen. Gelegentliche bzw. anlassbezogene Dolmetschereinsätze hingegen werden auf der Basis der länderspezifischen Regelungen zur Bezuschussung von Kosten für Gebärdenssprach- und Schriftdolmetscherleistungen in der jeweils aktuellen Fassung gefördert.

Wegen der Leistungen an hörbehinderte Menschen wird im Übrigen auf Ziff. 4.2 verwiesen.

- 2.5. Die Leistung zur Arbeitsassistenz setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch in einem tariflich oder ortsüblich entlohnten Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsplatz im Sinne von § 73 Abs. 1 und § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX (Teilzeitbeschäftigung ab 15 Stunden) beschäftigt ist (siehe Ziff. 1.2). Für Leistungen an Selbständige siehe Ziff. 2.11. Auch befristete Arbeitsverhältnisse können gefördert werden.

Leistungen kommen auch für Zeiten einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung nach § 28 SGB IX in Betracht, wenn die Leistung in der Regel auch schon vor der stufenweisen Wiedereingliederung vom Integrationsamt erbracht wurde und soweit nicht ein Rehabilitationsträger verpflichtet ist, im Rahmen der (stufenweisen) Wiedereingliederung Leistungen zur Teilhabe zu erbringen.

- 2.6. Wegen ihrer Eigenschaft als persönliche Hilfe können Leistungen der Arbeitsassistenz auch an Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, kommunale Wahlbeamte, Berufssoldaten und gewählte Mitglieder betrieblicher / behördlicher Interessenvertretungen erbracht werden.
- 2.7. Bei der Entscheidung über die Leistung wird dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach Maßgabe des § 9 SGB IX entsprochen.
- 2.8. Die Leistungen für Arbeitsassistenz müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu dem für das Beschäftigungsverhältnis aufgewendeten Arbeitgeberbrutto stehen; sie dürfen im Regelfall 50% davon nicht überschreiten. Nach § 220 SGB III setzt sich das Arbeitgeberbrutto aus dem regelmäßig gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt sowie einem pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.
- 2.9. Die Akquise der Assistenzkraft, die Vertragsgestaltung sowie die Organisations- und Anleitungskompetenz obliegt dem Assistenznehmer. Der Assistenznehmer kann eine Assistenzkraft selbst als Arbeitgeber anstellen (Arbeitgebermodell) oder Dienstleister beauftragen (Dienstleistungsmodell). Für die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitgeberpflichten beim Arbeitgebermodell im Verhältnis zur Assistenzkraft ist der Assistenznehmer verantwortlich.
- 2.10. Leistungsvoraussetzung ist eine Erklärung des Arbeitgebers / Dienstherrn, dass er mit dem Einsatz einer nicht von ihm angestellten betriebsfremden Assistenzkraft einverstanden ist.
- 2.11. Diese Empfehlungen sind bei selbständig tätigen schwerbehinderten Menschen entsprechend anzuwenden (§ 21 Abs. 4 SchwbAV). Um die Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz in der Phase der Gründung einer selbständigen Existenz beurteilen zu können, muss ein detailliertes Bild der künftigen Arbeitsanforderungen der selbständigen Tätigkeit erkennbar sein.

Auch hier soll ein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen des Integrationsamts und dem aus der selbständigen Tätigkeit erzielten Einkommen, durch das der Lebensunterhalt voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt wird, angestrebt werden. Da dies zu Beginn einer selbständigen Tätigkeit in aller Regel noch nicht erreicht wird, kann für einen Zeitraum von in der Regel 15 Monaten (§ 94 SGB III), ausnahmsweise bis zu drei Jahren von dieser Regelung abgewichen werden.

### **3. Vorrangige Leistungsverpflichtungen / Leistungen Dritter**

- 3.1. Arbeitsassistenz als Leistung des Integrationsamts ist nach § 102 Abs. 5 SGB IX und § 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV nachrangig gegenüber entsprechenden Leistungen Dritter, insbesondere der Arbeitgeber sowie der Träger der Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 - 7, 6a SGB IX.
- 3.2. Die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt setzt daher voraus, dass alle Maßnahmen der Arbeitgeber (vergleiche Ziff. 2.2) sowie alle vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderer Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ausgeschöpft sind. Die Kosten einer Arbeitsassistenz werden durch das Integrationsamt nicht übernommen, wenn die für die schwerbehinderten Menschen erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte bereitgestellt und / oder durch Leistungen anderer (Rehabilitations)Träger abgedeckt werden können oder erbracht werden. Dies ist insbesondere der Fall
  - a) bei Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung durch die vorrangig verpflichteten Träger der Leistungen zur Teilhabe,
  - b) wenn die Unterstützung am Arbeitsplatz durch Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach § 110 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 6 SGB IX ausreicht,
  - c) bei einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 132 SGB IX mit arbeitsbegleitender Betreuung nach § 133 SGB IX.
- 3.3. Die Bereitstellung personeller Unterstützung durch den Arbeitgeber nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2e SGB IX i.V. mit § 27 SchwbAV im Rahmen des Rechtsanspruchs schwerbehinderter Menschen gegenüber dem Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsorganisation nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX ist in der Praxis eine wichtige Hilfestellung bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Geht der Umfang der notwendigen Arbeitsassistenz allerdings über die vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterstützung hinaus, können beide Leistungen kombiniert erbracht werden.
- 3.4. Soweit Träger der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Sozialhilfe nach dem für sie geltenden Leistungsrecht für allgemeine pflegerische und betreuerische Maßnahmen, ggf. ganztags, zuständig sind, kommen Leistungen zur Arbeitsassistenz nur in dem zeitlichen Umfang in Betracht, der sich ausschließlich aus der Unterstützung im Arbeitsverhältnis ergibt und nicht bereits durch die pflegerischen und betreuerischen Maßnahmen in der Zuständigkeit des anderen (vorrangigen) Leistungsträgers abgedeckt ist. Hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsassistenz gelten



auch in diesen Fällen die Regelungen in Ziff. 4.1 und nicht die Vergütungssätze der Rehabilitationsträger für die pflegerischen / betreuenden Assistenzleistungen.

- 3.5. Die Leistung des Integrationsamts zur Arbeitsassistenz kann auch im Rahmen eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht werden (§ 102 Abs. 7 SGB IX). Der Assistenznehmer kann die Leistung auf Wunsch auch aus einer Hand erhalten. Das hat zur Folge, dass das Integrationsamt dem anderen (beauftragten) Leistungsträger die Kosten der notwendigen Arbeitsassistenz in dem durch seine Prüfung festgelegten Umfang erstattet.

#### **4. Persönliches Arbeitsassistenzbudget / Regelförderung / Gebärdensprachdolmetscher**

- 4.1. Die Höhe der Kostenübernahme orientiert sich an (orts)üblichen und branchensprechenden Aufwendungen für Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten für Dritte, für die in der Regel eine Ausbildung oder besondere Qualifikation nicht erforderlich ist.

Als Orientierung dient angesichts der in Betracht kommenden unterstützenden Tätigkeiten einer Arbeitsassistenz die Entgeltordnung des TV-L nach Entgeltgruppe 2 mit folgender Beschreibung: einfache Tätigkeiten; keine Vor- oder Ausbildung, aber mehr als kurze Einweisung oder Anlernphase; Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.

Danach ergibt sich derzeit (Stand Juni 2012) ein Stundenentgelt von € 9,99 zuzüglich 19,575% Zuschlag für Sozialversicherung von € 1,97, d.h. insgesamt € 11,96 (aufgerundet 12 €). Eine Dynamisierung erfolgt nach Bedarf.

Die Leistung wird in dem nach den Ziff. 2 und 3 ermittelten Stundenumfang erbracht.

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu erstatten.

Als Aufwandspauschale für die dem schwerbehinderten Menschen in seiner Arbeitgeberfunktion entstehenden Regiekosten (z. B. Meldung zur Sozialversicherung, Entgeltberechnung, Lohnbuchhaltung, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern) können die vorgenannten Beträge bei einer Fremdvergabe an Dritte um einen Betrag von bis zu 30 Euro pro Monat erhöht werden.

- 4.2. Hörbehinderte Menschen, die zur Kommunikation im Arbeitsverhältnis auf eine regelmäßig wiederkehrende Unterstützung durch Gebärdens- bzw. Schriftsprachdolmetscher im Sinne der Ziff. 2.4 angewiesen sind, erhalten unter Berücksichtigung des durchschnittlichen zeitlichen Umfangs des monatlichen Bedarfs bei Vollzeitbeschäftigung entsprechende Leistungen für Dolmetschereinsätze, die nach den für das jeweilige Integrationsamt geltenden Regelungen zur Bezuschussung von Kosten für Dolmetscherleistungen abgewickelt werden. Dies gilt auch für besondere notwendige Bedarfe an Gebärdensprach- bzw. Schriftsprachdolmetschern insbesondere bei Berufen mit hohem Kommunikationsanteil (z. B. Geschäftsführer, Pädagogen, Rechtsanwälte).

Vor der Gewährung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen als Arbeitsassistenz für gehörlose oder Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Hörschädigung ist zunächst der vorrangige Einsatz von technischen Kommunikationshilfen (z.B. Tess) und Kommunikationsshelfern zu prüfen und entsprechend zu bewilligen.

Wegen der im Vergleich zu den Vergütungen der Arbeitsassistenten deutlich höheren Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher aufgrund gesetzlicher Vorgaben in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 SGB X i.V. mit dem JVEG sind höhere Leistungen vertretbar. Der gehörlose Mensch kann diese Mittel bei entsprechendem Nachweis nach seinen individuellen Bedürfnissen für technische Kommunikationshilfen, Kommunikationsshelfer sowie Gebärdensprachdolmetscher einsetzen.

- 4.3. Bei Erkrankung des Assistenznehmers können die Leistungen bei bestehenden arbeitsvertraglichen oder anderen Verpflichtungen höchstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht werden.
- 4.4. Bei Erkrankung der Assistenzkraft prüft das Integrationsamt im Einzelfall die Möglichkeit der Finanzierung einer Ersatzkraft.
- 4.5. Bei unvorhergesehenem kurzfristigem Urlaub der Assistenzkraft können die Kosten für eine Vertretung im Einzelfall übernommen werden.

**5. Arbeitsassistenz als Leistung eines Rehabilitationsträgers (§ 33 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 6 SGB IX) bzw. zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX) / Assistenz bei Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)**

- 5.1. Ist ein Rehabilitationsträger nach § 33 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 6 SGB IX zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verpflichtet, sind zur Sicherung der Eingliederung die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz ebenfalls zu übernehmen. Über eine Ausführung der Leistung durch das Integrationsamt ist im Einzelfall eine Vereinbarung zu treffen.

In Fällen nach § 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen wird die Leistung durch das Integrationsamt in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger ausgeführt; dieser erstattet dem Integrationsamt die Kosten nach § 33 Abs. 8 Sätze 2 und 3 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren.

- 5.2. Nach einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder einem Arbeitsplatzwechsel bei demselben Arbeitgeber kann je nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles (z. B. längere Zeitspanne bis zur Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses oder Fehlschlagen des ersten Eingliederungsversuchs aus Gründen in der Person des schwerbehinderten Menschen) ein neuer Drei-Jahres-Zeitraum beginnen. Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder der Übergang von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist als ein einheitlicher Leistungsfall i.S. des § 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX zu bewerten.

- 5.3. Sind Leistungen der Arbeitsassistenz während einer Berufsausbildung erforderlich (Ausbildungsassistenz), so handelt es sich nicht um Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX, die durch das Integrationsamt auszuführen wären, sondern um Leistungen für eine berufliche Ausbildung nach § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX, für die der nach § 6 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger einzutreten hat. Die Bundesagentur für Arbeit ist nach §§ 60, 112, 115 Nr. 2, 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b, 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III in diesen Fällen zuständig. Zur Berufsausbildung gehört auch der Besuch der Berufsschule (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX: „..., auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden.“).

Die 50%-Regelung nach Ziff. 2.8 gilt nicht für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im Rahmen von Vorleistungen des Integrationsamtes für Rehabilitationsträger.

*(Hinweis: Zur Leistungspflicht während einer Berufsausbildung liegt eine gesicherte Rechtsprechung noch nicht vor. Das Urteil des SG Hamburg vom 19.12.2007 ist mit Berufung vor dem LSG Hamburg angefochten, über die mit Urteil vom 15.2.2012 -L 2AL 6/10- entschieden wurde. Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 27.10.2011 mit Revision vor dem BVerwG angefochten. Bis zu einer endgültigen Klärung wird empfohlen entsprechend Ziff. 5.3 zu verfahren. Ggf. kann das Integrationsamt in diesen Fällen nach § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB IX vorleisten.)*

## **6. Örtliche Zuständigkeit und Verfahren**

- 6.1. Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen liegt. Das gilt auch bei ausschließlicher Telearbeit. Bei alternierender Telearbeit ist der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgeblich. Leistungsfälle und finanzieller Aufwand sind durch das Integrationsamt in geeigneter Weise statistisch zu erfassen.
- 6.2. Für die Bearbeitung des Antrages gelten die Fristen des § 14 SGB IX. In besonders begründeten Fällen, z.B. wenn das Beschäftigungsverhältnis zwingend vom Einsatz der Arbeitsassistenz abhängt, kann eine vorläufige Leistung erbracht werden (§ 102 Abs. 6 Satz 3 SGB IX).
- 6.3. Die Geldleistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht.
- 6.4. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Notwendige Leistungen zu den Kosten einer Arbeitsassistenz werden auf Antrag weiterbewilligt.
- 6.5. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.
- 6.6. Die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen ist dem Integrationsamt nachträglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen gemäß Anlage 2 nachzuweisen.

Anlagen: - Berechnung des Entgeltes nach Ziff. 4.1 (Anlage 1)  
- Übersicht nach Ziff. 6.6 (Anlage 2)